

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias trägt ein Drittel ihrer Kosten.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias.

(<sup>1</sup>) ABl. C 138 vom 12.5.2012.

### Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — ANKO/ Kommission

(Rechtssache T-118/12) (<sup>1</sup>)

*(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2002-2006) — Vertrag über das Projekt Persona — Aussetzung von Zahlungen — Bei der Prüfung anderer Projekte festgestellte Unregelmäßigkeiten — Verzugszinsen)*

(2014/C 39/29)

Verfahrenssprache: Griechisch

#### Parteien

*Klägerin:* ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte im Beistand von Rechtsanwalt S. Drakakakis)

#### Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel gestützte Klage nach Art. 272 AEUV, gerichtet zum einen auf Feststellung, dass die Aussetzung der Erstattung der von der Klägerin in Durchführung des im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) geschlossenen Vertrags Nr. 045459 über das Projekt Persona verauslagten Beträge eine Verletzung der vertraglichen Pflichten der Kommission darstellt, und zum anderen auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 6 752,74 Euro zuzüglich Verzugszinsen für dieses Projekt

#### Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias die Beträge zu zahlen, deren Zahlung auf der Grundlage von Klausel II.28 Abs. 8 Unterabs. 3 der Allgemeinen Bedingungen im Anhang zu dem im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als

Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) geschlossenen Vertrag über das Projekt Persona ausgesetzt wurde, ohne dass diese Zahlung der Beurteilung der Förderfähigkeit der von der ANKO Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias geltend gemachten Auslagen und der Durchführung der Schlussfolgerungen des endgültigen Prüfberichts 11-BA134-011 durch die Kommission vorgeht. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist auf den Restbetrag der verfügbaren Finanzhilfe zum Zeitpunkt der Aussetzung der Zahlungen begrenzt, und die Zahlung dieser Beträge hat zuzüglich Verzugszinsen zu erfolgen, die für den jeweiligen Zeitraum mit Ablauf der Zahlungsfrist von 45 Tagen ab der Genehmigung der entsprechenden Berichte durch die Kommission und spätestens 90 Tage nach Eingang dieser Berichte bei der Kommission zu laufen beginnen. Der auf die Zinsen anzuwendende Erhöhungssatz ist der am ersten Kalendertag des Monats, in dem die Zahlung fällig wird, geltende Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.

2. Die Kommission trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 138 vom 12.5.2012.

### Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2013 — Sweet Tec/HABM (ovale Form)

(Rechtssache T-156/12) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Ovale Form — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)*

(2014/C 39/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

*Klägerin:* Sweet Tec GmbH (Boizenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Nägele)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Januar 2012 (Sache R 542/2011-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens von ovaler Form als Gemeinschaftsmarke

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Sweet Tec GmbH trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

**Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 — European Dynamics Luxembourg und Evropaïki Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-165/12) (<sup>1</sup>)

**(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von unterstützenden Diensten zur Entwicklung einer Informatik-Struktur und von E-Government-Diensten in Albanien — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Transparenz — Begründungspflicht)**

(2014/C 39/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

#### Parteien

**Klägerinnen:** European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) und Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und M. Konstantinidis)

#### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses CMS/cms D(2012)/00008 der Kommission vom 8. Februar 2012, mit dem das von den Klägerinnen im nicht offenen Vergabeverfahren EuropeAID/131431/C/SER/AL eingereichte Angebot abgelehnt wurde

#### Tenor

1. Der Beschluss CMS/cms D(2012)/00008 der Kommission vom 8. Februar 2012, mit dem das von der European Dynamics Luxembourg SA und der Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE im nicht offenen Vergabeverfahren EuropeAID/131431/C/SER/AL eingereichte Angebot abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 184 vom 23.6.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2013 — Forgital Italy/Rat**

(Rechtssache T-438/10) (<sup>1</sup>)

**(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse — Änderung der Beschreibung bei bestimmten Aussetzungen — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)**

(2014/C 39/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Verfahrensbeteiligte

**Klägerin:** Forgital Italy SpA (Velo d'Astico, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Turinetti di Priero und R. Mastroianni)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Florindo Gijón und A. Lo Monaco, dann F. Florindo Gijón und K. Pellinghelli)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und L. Keppen)

#### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 566/2010 des Rates vom 29. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse (ABl. L 163, S. 4), soweit sie die Beschreibung bestimmter Waren ändert, hinsichtlich deren die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt sind

#### Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Forgital Italy SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 317 vom 20.11.2010.